

Ergänzung zur Hausordnung der Universität Kassel
Handlungsanweisung zu besonderen
Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19

Ergänzend zur Hausordnung der Universität Kassel in der Fassung vom 15.05.2020 treten zum Schutz vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus und einer Erkrankung an Covid-19 die nachfolgenden besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Kraft.

Die Einhaltung der ergänzenden Regelungen gilt gemäß § 1 (1) der Hausordnung in allen universitätseigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Universität Kassel.

Die Handlungsanweisung ist gemäß § 1 (2) verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen (§ 32 Hessisches Hochschulgesetz-HHG), sowie die Nutzer_innen von Einrichtungen der Universität Kassel. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität Kassel aufhalten, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

Diese Handlungsanweisung ersetzt die Handlungsanweisung vom 20.11.2020 veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 25.11.2020.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, sich ebenso wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen durch Abstand zu Erkrankten (mindestens 1,5 Meter), regelmäßiges und gründliches Händewaschen sowie Husten- und Nies-Etikette vor einer Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Ausführliche Hygiene-Empfehlungen finden Sie unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Räume sind regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges Lüften dient ebenfalls der Hygiene, es reduziert sich dadurch die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen.

2. Sicherheitsabstand

Es ist zu jedem Zeitpunkt ein Mindestabstand zu anderen Personen (im Folgenden „Sicherheitsabstand“) in alle Richtungen u.a. beim Zugang, beim Sitzen und beim Gehen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Wo dies auch durch organisatorische Maßnahmen nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen einzuhalten (siehe Ziffern 3-5). Der Sicherheitsabstand ist in allen universitätseigenen und angemieteten

Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Universität Kassel einzuhalten!

Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten. Alle Hochschulmitglieder, Nutzer_innen und Gäste sind verpflichtet, die Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsabstand ist auch beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen sowie in Warteschlangen einzuhalten. Gruppenbildungen in Gebäuden und auf dem Gelände sind zu vermeiden.

3. Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinische Masken, FFP2-Masken

Durch das Tragen von Masken zur Bedeckung von Mund und Nase soll die ungehinderte Verbreitung des „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) verhindert und die Möglichkeit einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch reduziert werden.

Angepasst an das aktuelle Infektionsgeschehen ergibt sich nunmehr in Abhängigkeit von der Intensität unvermeidbarer Kontakte eine zweiteilige Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) einerseits und zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) andererseits:

- Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) ist grundsätzlich und mindestens auf den Verkehrsflächen in den Gebäuden und den Sitzungs- und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes verpflichtend zu tragen.
- Medizinische Masken (OP-Masken) sind darüber hinaus überall dort verbindlich zu tragen, wo ein engerer und längerer Kontakt zu anderen Personen insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Auf den Verkehrsflächen in den Gebäuden der Universität Kassel und den Sitzungs- und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB, Alltagsmaske) verpflichtend zu tragen. Verkehrsflächen in Gebäuden sind Bereiche, welche die Erschließung von Räumen oder Gebäuden ermöglichen, wie z. B. Flure, Eingangsbereiche, Treppen und Aufzüge. Die gleichzeitige Nutzung der Aufzüge ist auf max. zwei Personen mit Mund-Nasen-Bedeckung zu begrenzen.

Die Tragepflicht gilt darüber hinaus immer dann, wenn das Abstandgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten an der Universität, in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen.

Medizinische Masken (OP-Masken)

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) überall dort verbindlich, wo ein engerer und längerer Kontakt zu anderen Personen insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist.

Das betrifft in der Lehre (Lehrende und Studierende):

- Praktika und sonstige Präsenzveranstaltungen mit Fremdkontakten.
- Mündliche und schriftlichen Prüfungen in Präsenz, auch am Sitzplatz, für die Verkehrswege, beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, bei Bewegungen zwischen den Plätzen.
- Auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie für die Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen.
- Bei der Nutzung der Universitätsbibliothek.

Das Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) ist in vorgenannten Bereichen gleichermaßen verpflichtend, wie dies im öffentlichen Personennahverkehr und in Geschäften bereits verpflichtend ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) und die medizinische Maske (OP-Masken) dienen der Unterbrechung der Infektionswege und vorwiegend dem Fremdschutz. Die Bereitstellung der medizinischen Masken an Studierende erfolgt in Verbindung mit den o.g. Präsenzveranstaltungen und -prüfungen kostenfrei über die Lehrenden.

Partikelfilternde Masken (FFP2-Masken)

Ergänzend hierzu stellt die Universität zusätzlich FFP2-Masken kostenfrei zur Verfügung. FFP2-Masken haben einen höheren Atemwiderstand als OP-Masken, womit im Gegensatz zur OP-Maske auch ein Eigenschutz erzielt wird, wenn sie dicht am Gesicht anliegend getragen werden. Die Nutzung der FFP2-Masken ist für Studierende ein freiwilliges Angebot und sollte soweit möglich in Anspruch genommen werden.

Gesichtsschutzschilder

Die Verwendung von Gesichtsschutzschildern ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden der Universität Kassel ist nur in Ausnahmefällen, nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Attests zugelassen.

4. Kontakt untereinander

Beim Aufenthalt in den Gebäuden und auch dem Gelände ist zu beachten, dass Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Das Miteinander in Räumen der Hochschule, in Pausen oder bei sonstigen Aktivitäten ist zu entzerren. Auf körperlichen Kontakt z. B. bei Begrüßung und Verabschiedung (etwa Händeschütteln) ist zu verzichten.

5. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, bei denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind Abtrennungen durch Schutzscheiben vorgesehen.

Wo solche Abtrennungen nicht vorhanden sind und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sind mindestens Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

6. Kontaktdatenerfassung

In Bereichen mit Studienbetrieb erfolgt eine Kontaktdatenerfassung bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen, bei der Nutzung von Arbeitsplätzen in Bibliotheken sowie bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen. Bei Veranstaltungsreihen erfolgt eine Kontaktdatenerfassung für jeden einzelnen Termin.

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt auch bei der Nutzung von Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besucherverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen.

Die Mitwirkung bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung der vorgenannten Einrichtungen.

Zur Kontaktdatenerfassung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer*innen sowie der Titel der Veranstaltung ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt durch eine elektronische Lösung oder durch ein Formular.

Aus Datenschutzgründen ist je Person ein Formular auszufüllen und beim Veranstalter abzugeben (Vorlage im FAQ Bereich Corona vorhanden). Die Kontaktdatenerfassungsbögen werden vom Veranstalter bis Fristablauf aufbewahrt.

Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für das zuständige Gesundheits- oder Ordnungsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese übermitteln bzw. unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten.

Universität Kassel, den 05.02.2021

Der Präsident

Gez. im Original

Prof. Dr. Reiner Finkeldey